

# RS Vwgh 1988/4/8 88/18/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.1988

## Index

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

GewO 1973 §25 Abs4;

GütbefG 1995 §5 Abs1;

GütbefG 1995 §5 Abs2;

## Rechtssatz

Es ist nicht Aufgabe der Gewerbebehörde zu prüfen, ob durch die Verleihung einer Konzession den bestehenden Konkurrenzbetrieben Nachteile erwachsen. Aufgabe der Gewerbebehörde ist es vielmehr, darauf Rücksicht zu nehmen, ob ein Bedarf, d. h. ein öffentliches Interesse, an der Eröffnung des angestrebten Betriebes gegeben ist (Hinweis auf E 16.10.1956, 3080/55).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180033.X03

## Im RIS seit

22.08.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)